

# RS Vwgh 1987/6/16 85/07/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1987

## Index

23/04 Exekutionsordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

EO §35 Abs2;  
EO §7 Abs4;  
VVG §3 Abs2;  
WRG 1959 §84;

## Rechtssatz

Die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis (hier: einer Wassergenossenschaft) und gegen eine Vollstreckbarkeitsbestätigung ist jedenfalls dann gegeben, wenn über die Frage der Berechtigung des dem Exekutionsverfahren zugrundeliegenden Anspruches ein behördliches Verfahren noch nicht durchgeführt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070311.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)